



Synopsen Teilrevisionen Friedhofreglement und Gebührenreglement

1. Synopsis Teilrevision Friedhofreglement

Bisher	NEU (<i>Änderungen kursiv und unterstrichen</i>)
<p>Art. 6 Abteilungen</p> <p>1 Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Reihengräber für Erwachsene;b. Reihengräber für Kinder bis 14 Jahre, inkl. meldepflichtige Totgeburten;c. Familiengräber;d. Urnenreihengräber;e. Urnenhaingräber;f. Urnennischen;g. Gemeinschaftsgrab;h. Besondere Abteilungen gemäss Artikel 3. <p>2 Die Masse und die Auslastung (Anzahl Särge pro Familiengrab) der Gräber richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats.</p>	<p>Art. 6 Abteilungen</p> <p>1 Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Reihengräber für Erwachsene;b. Reihengräber für Kinder bis 14 Jahre, inkl. meldepflichtige Totgeburten;c. Familiengräber;d. Urnenreihengräber;e. Urnenhaingräber;f. Urnennischen;<u><i>f^{bis} Urnenthemengräber;</i></u>g. Gemeinschaftsgrab;h. Besondere Abteilungen gemäss Artikel 3. <p>2 Die Masse und die Auslastung (Anzahl Särge pro Familiengrab) der Gräber richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats.</p>
<p>Art. 8 Grabmal</p> <p>Jedes Grab kann mit einem individuellen Grabmal versehen werden. Einzelheiten regelt die Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Gemeinde Bern.</p>	<p>Art. 8 Grabmal</p> <p><u><i>Gräber gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e und h können</i></u> mit einem individuellen Grabmal versehen werden. Einzelheiten regelt die Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Gemeinde Bern.</p>
<p>Art. 11 Ruhedauer</p> <p>1 Die Benützungsdauer beträgt für Reihengräber, Urnenhaingräber, Urnennischen und entsprechende besondere Grabstätten 20 Jahre, für Familiengräber und entsprechende Grabstätten in den besonderen Abteilungen 40 Jahre.</p> <p>2 Die Verlängerung der Ruhedauer ist nur bei Familiengräbern und bei entsprechenden Grabstätten der besonderen Abteilungen zulässig; sie richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats.</p>	<p>Art. 11 Ruhedauer</p> <p>1 Die Benützungsdauer beträgt für Reihengräber, Urnenhaingräber, Urnennischen, <u><i>Urnenthemengräber</i></u> und entsprechende besondere Grabstätten 20 Jahre, für Familiengräber und entsprechende Grabstätten in den besonderen Abteilungen 40 Jahre.</p> <p>2 Die Verlängerung der Ruhedauer ist nur bei Familiengräbern und bei entsprechenden Grabstätten der besonderen Abteilungen zulässig; sie richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats.</p>

2. Synopsis Teilrevision Gebührenreglement (*Änderungen kursiv und unterstrichen*)

4.1	Friedhof- und Bestat- tungsgebühren	Bisherige Gebühr		NEUE Gebühr	
		Einwohner und Einwoh- nerinnen der Stadt Bern	Auswärtige	Einwohner und Einwoh- nerinnen der Stadt Bern	Auswärtige
4.1.1	Verwaltungsgebühren			<u>Grabverwaltungsgebühren</u>	
<u>4.1.1.1</u>	Gebühr für Grabverwal- tung	50.00	70.00	<i>(aufheben der Überschrift und neue Überschrift in Ziff. 4.1.1; Ziff. 4.1.1.1 fällt dadurch weg, die Gebühren bleiben unver- ändert)</i>	
				50.00	70.00
4.1.1.2	Bewilligungsgebühr für die Beisetzung in ande- rem Friedhof	100.00		<i>(aufheben)</i>	
<u>4.1.2.3.5</u>	<i>Urnenthemengrab freie Anordnung im Themenfeld / 20 Jahre /nur 1 Urne / nicht ver- längerbar</i>			<u>800.00</u>	<u>1200.00</u>
4.1.3.1.1	Beisetzung Urne in Rei- hen-, Hain-, <u>Themen-</u> oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Brin- gen der Urne zum Grab, Beisetzen der Urne, Schliessen des Grabs,	200.00	220.00	200.00	220.00

	Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs				
4.1.5.1	Urnenausgrabung aus Reihen-, Hain-, <u>Themen-</u> oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Urne, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Platzes, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung	220.00	220.00	220.00	220.00
<u>4.1.6.7</u>	<u>Beitrag Grabfeld Urnenthemengräber für gesamte Ruhedauer (20 Jahre)</u>			<u>650.00</u>	<u>900.00</u>